

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang  
„IT-Management“ der Technischen Hochschule Ingolstadt  
vom 27. Juni 2011  
in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung 22.06.2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG ) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für Frauen und Männer verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Qualifikation für das Studium
§ 4	Zulassungsverfahren
§ 5	Art und Dauer des Studiengangs
§ 6	Leistungspunkte
§ 7	Module und Leistungsnachweise
§ 8	Studienplan/Modulhandbuch
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote
§ 11	Masterprüfungszeugnis
§ 12	Akademischer Grad
§ 13	Inkrafttreten und Übergangsregelungen

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 2**

**Ziel des Studiums**

<sup>1</sup>Ziel des weiterbildenden Masterstudienganges IT-Management ist, aufbauend auf den Studienabschlüssen und beruflichen Erfahrungen der Studierenden, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende qualifizierte Weiterbildung zu vermitteln, die zu einer Berufstätigkeit in IT-Führungsfunktionen befähigt.

<sup>2</sup>Der Studiengang vermittelt neben fachlichem und methodischem Wissen auch die eigene

soziale Kompetenz. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen die für diese an der Schnittstelle zwischen Management und Informationstechnik (IT) angesiedelten Führungsfunktionen erforderlichen Kompetenzen erlangen, um den beträchtlichen und steigenden Anforderungen an IT-Führungskräfte gerecht zu werden und die IT- und managementbezogenen Gestaltungsfelder optimal nutzen zu können.

### **§ 3 Qualifikation für das Studium**

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungsstudium sind
- a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder
  - b) ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss
  - c) der Nachweis einer mindestens einjährige einschlägig qualifizierten berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. Eine einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten im IT-Bereich, in IT-nahen Bereichen oder im betriebswirtschaftlichen Bereich.

<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) <sup>1</sup>Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder betriebswirtschaftlichem Bachelorstudiums z.B. an der Hochschule Ingolstadt entspricht. <sup>2</sup>Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. <sup>3</sup>Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit des Bewerbers erbringen. <sup>4</sup>Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Abs. 2 Satz 1 sind in der Anlage unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.

- (3) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 lit. a) lit b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus

1. das fristgerechte Einreichen des Antrags auf Zulassung zum Studiengang. Dem ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:
  - a) Abschlusszeugnis und -urkunde über den als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss nach § 3 Abs. 1 Satz 1 lit. a)
  - b) Tabellarischer Lebenslauf

- c) Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten
2. das Erfüllen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3.
- (2) Es gilt die Immatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Ingolstadt.

## **§ 5 Art und Dauer des Studiums**

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang geführt.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern mit einem Workload von 90 ECTS. <sup>2</sup>In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. <sup>3</sup>Es entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.

## **§ 6 Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 40 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Fernlernphasen zusammensetzen. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 7 Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
  - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - 2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen können als Unterrichtssprache in Englisch oder Deutsch festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Unterrichtssprache Englisch oder Deutsch wird im Rahmen des Studienplans/Modulhandbuchs jeweils mit dem Bewerbungszeitraum für den Studienbeginn festgelegt.

## **§ 8**

### **Studienplan/Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Der zuständige Studiengangleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan/ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan/das Modulhandbuch wird vom Studienfakultätsrat der Technischen Hochschule Ingolstadt beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
  
- (2) Der Studienplan/das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module, der Semesterwochenstundenzahl, der Lehrveranstaltungsart, den Studienzielen und Studieninhalten der Module,
  3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  4. die Form und Organisation von Lehrveranstaltung, die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  5. die Studienziele (Lernergebnisse) und –inhalte der einzelnen Module,
  6. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  7. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
  8. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese in einer Fremdsprache erfolgt.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten und spätestens bis Mitte des vierten Studiensemesters. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Studierende bereits 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.
  
- (3) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate.
  
- (4) <sup>1</sup>An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (mündliche Prüfung) an. <sup>2</sup>Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. <sup>3</sup>Das Kolloquium wird vor einem Prüfer, welcher in der Regel die Masterarbeit betreut hat, sowie einem Beisitzer abgelegt. <sup>4</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt 15 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 10 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote**

Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

## **§ 11 Masterprüfungszeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) in der jeweiligen Fassung enthaltenem Muster ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 12 Akademischer Grad**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 15. März 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt ab dem 15. März 2011 im ersten Studiensemester aufgenommen haben oder aufnehmen.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Februar 2008; im Übrigen tritt letztere außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ingolstadt vom 27.06.2011 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 27.06.2011

Prof. Dr. Gunter Schweiger  
Präsident

Die Satzung wurde am 28.06.2011 in der Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.06.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 28.06.2011.